

ZAHNÄRZTE-MVZ – eine erste Zwischenbilanz

Ein Jahr nach Einführung des fachgleichen MVZ kann bereits eine erste Zwischenbilanz gezogen werden. Mitte letzten Jahres hatte der Gesetzgeber das „Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-VSG) verabschiedet. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war und ist es, kooperative Versorgungsformen verstärkt zu fördern, um zur Verbesserung der Versorgung und Erschließung von Effizienzreserven beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde die Möglichkeit geschaffen, auch arztgruppen-gleiche MVZs gründen zu können.

Jens Pätzold, Bad Homburg



© bizvector/Shutterstock.com

Mit dieser Änderung steht nunmehr den Zahnärzten ebenso wie bereits Haus- und Fachärzten die Möglichkeit offen, ihre Praxis auch in Form eines MVZ zu betreiben. Gem. § 95 Abs. 1a SGB V kann die Gründung eines Zahnärzte-MVZ in der Rechtsform einer Personengesellschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder aber als Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgen.

Vorteile des fachgleichen MVZ

Die deutlichen Vorteile eines MVZ gegenüber einer „klassischen“ Gemeinschaftspraxis sind sicherlich die Wachstumsmöglichkeiten und -chancen. Das mögliche Wachstum einer Praxis ist aufgrund der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung begrenzt. Die sich aus § 4 Abs. 1 Satz 6 Bundesmantelvertrag Zahnärzte ergebende Begrenzung, wonach ein Vertragszahnarzt am

Vertragszahnarztstz zwei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. bis zu vier halbezeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen kann, schränkt Vertragsärzte auf Expansionskurs erheblich ein. Oftmals sehen die Betroffenen nur die Möglichkeit, anstelle der Anstellung von Zahnärzten diese als Juniorpartner aufzunehmen. Zumindest wenn dieser Juniorpartner „nur“ an den selbst erwirtschafteten Umsätzen beteiligt wird, drohen zukünftig erhebliche Konsequenzen für die Praxis.

Möchte man diese Problematik umgehen, ohne wiederholt neue Juniorpartner aufzunehmen, stellt die Gründung eines solchen MVZ eine sehr interessante Alternative dar, über die es sich lohnt gründlich nachzudenken. Durch die Möglichkeit, im Praxis-MVZ in theoretisch unbegrenzter Zahl angestellte Zahnärzte zu beschäftigen, wird die

Wachstumsgrenze aufgehoben. Die Inhaber des Praxis-MVZ können ihre Einrichtung um weitere Budgets mit angestellten Zahnärzten ohne Abgabe von Entscheidungsfreiheiten ausbauen oder sich selber durch Anstellungen Raum für neue Projekte schaffen.

Entwicklung seit Einführung des GKV-VSG

Die Möglichkeit des fachgleichen MVZ wurde in den letzten Monaten bereits dankbar von großen Praxen und solchen, die groß werden wollen, angenommen. Gerade ein Teil der Zahnärzteschaft hat offensichtlich auf diese Möglichkeit gewartet, sich zukünftig rechtssicher aufzustellen und nicht weiter auf Hilfsstrukturen wie z. B. die Aufnahme von nicht kapitalbeteiligten Juniorpartnern zurückgreifen zu müssen. Mit Blick auf die erheblichen Risiken, die mit

Welche Praxis passt zu mir?

solchen Gesellschaftsformen einhergehen, muss hiervon schlicht abgeraten werden.

Ebenso interessant ist die Gründung eines MVZ für die Zahnärzte, die beabsichtigen, eine weitere Praxis zu übernehmen, um zukünftig an mehr als einem Standort tätig zu sein. Da heutzutage wohl nur noch selten eine Zweitpraxis genehmigt werden wird, kann auch hier die Einbindung der Zweitpraxis in ein MVZ-Konstrukt weiterhelfen. Die verschiedenen Möglichkeiten, die ein zahnärztliches MVZ bietet, haben bereits in den ersten Monaten Zahnärzte im gesamten Bundesgebiet erkannt. Zwischenzeitlich haben diverse zahnärztliche MVZ ihre Zulassung erhalten und konnten die Tätigkeit aufnehmen. Der Trend zur Gründung eines MVZ bzw. der Umwandlung der eigenen Praxis in ein MVZ hält nach wie vor ungebrochen an und dürfte auch in Zukunft kaum nachlassen.

Vorgehen zur Gründung des fachgleichen MVZ

Vor Gründung des eigenen zahnärztlichen MVZ muss stets die Ist-Situation bewertet werden. Ob für die eigene Praxis ein MVZ empfehlenswert ist, muss im ersten Schritt vom Praxisinhaber zusammen mit dessen Beratern aus praktischen, rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten geprüft

oder als GmbH gegründet werden. Zahnärzte, die das MVZ alleine gründen möchten, sind auf die Rechtsform der GmbH angewiesen, da die Personengesellschaft stets mindestens zwei Gründer verlangt. Welche Rechtsform die richtige ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei sind rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen zu prüfen, die eine exakte Kenntnis der medizinrechtlichen Besonderheiten verlangt.

Erst wenn alle Voraussetzungen vorliegen und ein tragfähiges Konzept umgesetzt wurde, steht der Umsetzung des eigenen zahnärztlichen MVZ nichts mehr entgegen.

Fazit

Mit der Änderung der Gründungsbedingungen für ein MVZ werden nunmehr auch den Zahnärzten die gleichen Möglichkeiten wie Haus- und Fachärzten gegeben. Hierdurch

Der Trend zur Gründung eines MVZ hält nach wie vor ungebrochen an ...

Neben der gesellschafts- und Steuerrechtlichen Aufgabenstellung im Zusammenhang mit der Gründung eines MVZ ist das Zulassungsverfahren durchzuführen. Hier zeigt die Erfahrung, dass es keine einheitliche Verwaltungspraxis bei den Zulassungsausschüssen gibt und stets vorhandene Besonderheiten zu berücksichtigen sind, damit das eigene MVZ die Zulassung zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung erhält.

Unabhängig von den Besonderheiten der einzelnen Zulassungsausschüsse ist auch stets Kenntnis von den jeweiligen vertragszahnärztlichen Regelungen der einzelnen KZVen erforderlich. Beispielsweise akzeptiert die

bieten sich gerade für große Praxen und solche die groß werden wollen, neue interessante Möglichkeiten. Wie man diese Chancen am besten nutzt, lässt sich erst anhand einer Analyse der individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten beurteilen. Daher ist eine rechtzeitige und umfassende Beratung notwendig, bevor eine reibungslose Umwandlung weg von der Gemeinschaftspraxis hin zum zahnärztlichen Praxis-MVZ erfolgen kann.

Der deutliche Vorteil eines MVZ gegenüber einer „klassischen“ Gemeinschaftspraxis sind sicherlich die Wachstumsmöglichkeiten ...

werden. Nicht für jeden ist ein MVZ sinnvoll, und nur, weil die Möglichkeit hierzu besteht, sollte ein MVZ nicht gegründet werden.

Ist das MVZ eine vernünftige Alternative, ist über die Rechtsform nachzudenken. Grundsätzlich können MVZs als Personengesellschaft

KZV Nordrhein derzeit lediglich einen Vorbereitungsassistenten pro MVZ und die KZV Niedersachsen gewährt angestellten Zahnärzten lediglich ein reduziertes Budget. Diese Besonderheiten muss man kennen, um frühzeitig Lösungen für solche Probleme zu entwickeln.

Kontakt

Jens Pätzold
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Medizinrecht
Lyck + Pätzold.
healthcare . recht

Lyck + Pätzold.
healthcare . recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
Tel.: 06172 139960
kanzlei@medizinanwaelte.de
www.medizinanwaelte.de